



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 21. November 2024 S. 1

Bekanntmachung der Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf S. 2

Erneute Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 S. 5

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 6

Beschlussprotokoll der 4. Sitzung der Gemeinde- vertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 21. November 2024.



öffentlicher Teil

07/04/36/24

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt,

1. im Ergebnis einer Geheimen Wahl Herrn Lars Jendreizik bis zum Ablauf der aktuellen Kommunalwahlperiode als freien Redakteur der Gemeinde zu bestellen.
2. den Medienrat mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Stärkung der Redaktionsarbeit der Gemeinde zu beauftragen. Dabei soll zukünftig dem gewachsenen Informationsbedürfnis im Ort bei gleichzeitig deutlich veränderter Medienlandschaft besser Rechnung getragen

werden. Ob hierfür zusätzliche Redakteursleistungen bestellt oder extern gebunden, ein anderer Aufgabenzuschnitt geboten oder auch eine Anpassung der Vergütung notwendig ist, bleibt die für die Vorschlagserarbeitung offengehalten.

07/04/37/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt

1. Herrn Raik Brauner zum Gemeindeführer sowie
2. Herrn Pascal Herrmann und Herrn Paul Sauer als Stellvertreter des Gemeindeführers

der Gemeindefeuerwehr Petershagen/Eggersdorf zu bestellen. Die Ernennung erfolgt als Ehrenbeamte auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren.

07/04/38/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Entschädigungsbeträge der Aufwandsentschädigungssatzung gemäß Anlage ab 01.01.2025 zu erhöhen.

07/04/39/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage 1 (Abwägungstabelle).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestätigt den Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ und beschließt, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen.

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5 März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], berichtigt [Nr.38] in Verbindung der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Ersatz des Verdienstauffalls vom 31. Mai 2019 (GVBl II/19, [Nr. 40]) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls der ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Beauftragten der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf,
- b) die ehrenamtlich tätigen Beauftragten der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie für die Mitglieder des Seniorenbeirates, die nicht Bedienstete der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind,
- c) die in die Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf berufenen sachkundigen Einwohner,
- d) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Medienrates der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf sowie
- e) die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 2 Grundsätze

1. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und Beauftragten der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den sachkundigen

Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Medienrates sowie den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die der Gemeindevertretung angehören, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte der Gemeindevertretung, den Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie den Vorsitzenden des Medienrates wird in Form einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Den Vorsitzenden und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Seniorenbeirates und des Medienrates und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gewährt.
3. Mit der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Teilnehmer am elektronischen Sitzungsbetrieb werden erhöhte Aufwendungen für Anschaffung und Nutzung eines mobilen Endgerätes, die Nutzung eines mobilen Datentarifes sowie sämtliche persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am elektronischen Sitzungsbetrieb stehen, einschließlich Druck und Servicekosten abgegolten.
4. Neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten die in § 1 genannten ehrenamtlich Tätigen, die das Mandat aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen wahrnehmen können, auf Antrag den behinderungsbedingten Mehraufwand je nach dem Grad der Behinderung und der Erforderlichkeit der zur wirksamen Amtsausübung benötigten personellen und technischen Unter-

stützung erstattet, sofern dieser nicht bereits durch Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgegolten ist.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

1. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
2. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten entsteht mit dem Monat, in dem sie durch die Gemeindevertretung berufen wurden. Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Seniorenbeirates und den Vorsitzenden des Medienrates entsteht mit dem Monat, in dem sie gewählt wurden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem nach Ende der Wahlperiode der Gemeindevertretung die neu gewählte Gemeindevertretung die ehrenamtlich tätigen Beauftragten, die Mitglieder des Seniorenbeirates und die Mitglieder des Medienrates bestellt oder eine Abberufung aus dem jeweiligen Amt erfolgt. Nach einer erneuten Berufung wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.“
3. Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Die entsprechende Feststellung trifft die Gemeindevertretung durch Beschluss.
4. Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums (Gemeindevertretung, Ausschüsse der Gemeindevertretung, Seniorenbeirat, Medienrat, Umlegungsausschuss) gezahlt.
5. Die Auszahlungen der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstaufalles

erfolgen für das abgelaufene Quartal innerhalb der ersten 5 Werktage des dem Quartal folgenden Monats.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- a) für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung 100 Euro sowie
- b) für die ehrenamtlich tätigen Beauftragten und die Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Medienrates der Gemeindevertretung 50 Euro.

§ 5 Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen (Fraktionsvorsitzende) eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	425 Euro
b) die Fraktionsvorsitzenden	100 Euro

Stehen die in den Punkten a) und b) genannten zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der stellvertretenden Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, sofern die Dauer der Vertretung einen Monat übersteigt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Beauftragte der Gemeindevertretung, welche sich schriftlich bereit erklären, am elektronischen Sitzungsdienst teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 Euro. Der Anspruch auf Zah-

lung der zusätzlichen pauschalen monatlichen Entschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Widerruft das Mitglied oder der Beauftragte der Gemeindevertretung diese Erklärung, erlischt der Anspruch auf die zusätzliche pauschale monatliche Entschädigung mit Ende des Monats, in dem der Widerruf abgegeben wurde.

§ 6 Sitzungsgeld

1. Gemeindevertretern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt.
2. Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird auch neben pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen nach den §§ 4 und 5 gewährt.
3. Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs.1 (Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Fraktionen) erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt.
4. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme einer Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschusssmitglied, das die Sitzung geleitet hat, ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt, sofern es keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach §5 Abs.1 erhält.
5. Sitzungsgeld nach den Absätzen 3 und 4 wird auch neben einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach §4 gewährt.
6. Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt. Sachkundige Einwohner der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums, in dem sie Mitglied sind, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, am elektronischen Sitzungsdienst teilzunehmen. Der Anspruch auf Zahlung des zusätzlichen Sitzungsgeldes entsteht mit dem Monat, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wurde. Widerruft der sachkundige Einwohner diese Erklärung erlischt der Anspruch auf das zusätzliche Sitzungsgeld.

7. Mitgliedern des Medienrates und des Seniorenbeirates der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird für die Teilnahme an den Sitzungen, zu denen sie geladen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gezahlt.
8. Den nicht der Gemeindevertretung angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 70 Euro für den Vorsitzenden und in Höhe von 35 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt. Dem Vertreter des Vorsitzenden und den Vertretern der Mitglieder des Umlegungsausschusses wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gewährt, wenn die Sitzungsteilnahme zum Zwecke der Vertretung des Vorsitzenden bzw. der Vertretung eines Mitgliedes erfolgte.

§ 7 Verdienstaussfall

- 1) Ersatz für Verdienstaussfall wird den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern des Umlegungsausschusses auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
- 2) Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.
- 3) Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden sowie auf einen Stundensatz von 70 Euro bei freiberuflich Tätigen und Selbständigen und von 33 Euro bei Angestellten, Arbeitern oder Beamten begrenzt.
- 4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten, notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Aufsicht durch einen volljährigen Haushaltsangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung ist auf einen Höchstsatz von 17 Euro je Stunde begrenzt.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- 1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich

genehmigt wurden. Dienstreisen der Mitglieder des Umlegungsausschusses bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bei Dienstreisen erhalten würde.

- 2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse, des Medienrates und des Umlegungsausschusses sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und/oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999

Fünfte Hundesteueränderungssatzung vom 19. September 2024

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 Nr. 10, berichtigt GVBl.I/24 Nr. 38) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GvBl.I/24 Nr. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 19.09.2024 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 (Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 12/99 vom 01. Dezember 1999, Jahrgang 10) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999

Die Hundesteuersatzung vom 11. November 1999 (Amtsblatt 12/99 S. 3-4), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 17. November 2016 (Amtsblatt 13/2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten: Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuerersatz entsprechend § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dieser Satzung.“

3. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nicht für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 gewährt.“

5. In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

6. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 20. September 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden der Fünften Satzung der Änderung der Hundesteuer-satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 19. September 2024 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Fünften Satzung der Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 11. November 1999 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19. September 2024 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 10/2024 am 19. Oktober 2024 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf,
den 24. September 2024

gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in Ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ gebilligt (Stand September 2024) und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in Petershagen Nord. Es umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Bruchmühler Straße/Lucasstraße“ und wird durch die Bruchmühler Straße im Westen sowie die Oderstraße im Osten begrenzt. Die Flurstücke 2133, 1466 und 1467 grenzen an die Lucasstraße. Insgesamt umfasst der räumliche Geltungsbereich die folgenden Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Petershagen: 1568, 174, 175, 154, 151, 152, 1962, 1961, 1960, 1610, 1611, 1609, 1608, 1607, 157, 2133, 1466, 1467 und 1621 Der Geltungsbereich ist in der Abbildung gekennzeichnet.

Wesentliches Ziel der 4. Änderung ist der Wegfall der Planstraße und die Sicherung der Erschließung einzelner Baufelder sowie die Anpassung der zukünftigen Baufelder in Lage und Größe.

Die Entwurfsunterlagen werden gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes in der Zeit

vom 16. Dezember 2024 bis einschließlich 31. Januar 2025

für die Öffentlichkeit auf der Internetseite (Geoportal) der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf („www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de“ -> Öffentliche Auslegungen) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bauen, Am Markt 8, 15345 OT Eggersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:
montags, mittwochs, donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Bitte beachten: Das Rathaus ist vom 24.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 geschlossen. In dieser Zeit besteht die Einsichtnahme der Unterlagen ausschließlich online über das Geoportal der Gemeinde).

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB vorzugsweise per E-Mail an **planung-stellungnahme@petershagen-eggendorf.de** erfolgen.

Alternativ können Stellungnahmen auch postalisch übermittelt oder vor Ort abgegebene werden:

Adresse / Postanschrift:
 Gemeinde Petershagen/Eggendorf,
 Fachbereich Bauen
 Am Markt 8
 15345 Petershagen/Eggendorf

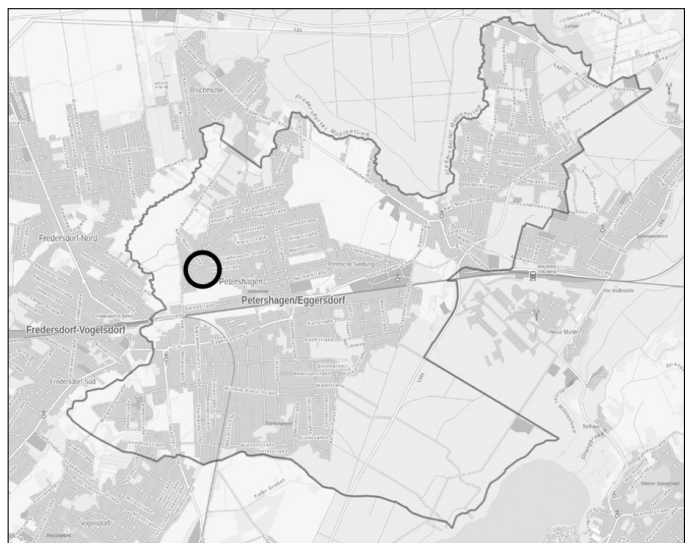
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Es liegt der Umweltbericht vor, der zu allen Umweltbelangen und Schutzgütern eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und die Auseinandersetzung mit vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen enthält.
- Schutzgüter Boden und Fläche: Angaben zum Flächenverbrauch,
 - Schutzgut Landschaftsbild: Auswirkungen der zugelassenen Bebauung auf das Landschaftsbild,
 - Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, Biotoptypenerfassung und Erfassung der Fauna,
 - Eingriffe in Natur und Landschaft/Artenschutz: Prüfung des Vorliegens von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 1a Absatz 3 Baugesetzbuch, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichs-



Geltungsbereich



Verortung des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet

maßnahmen

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Petershagen/Eggendorf, den 25.11.2024

Marco Rutter
 Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 7.200 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.